

29.09.2014

Kleine Anfrage 2732

des Abgeordneten André Kuper CDU

Besonderes Problem der Flüchtlingskosten für Stärkungspaktkommunen?

Die Kommunen sehen sich derzeit aufgrund der rasant steigenden Flüchtlingszahlen auch immer höheren Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen gegenüber gestellt. Im kommenden Jahr werden bis zu 45.000 Flüchtlinge in den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erwartet. Nur eine ausreichende Finanzierung seitens des Landes kann angesichts knapper kommunaler Kassen die Akzeptanz und die Versorgung der Flüchtlinge garantieren.

Die aktuelle Pauschalerstattung des Lands auf Basis der Bestandszahlen an Flüchtlingen des Vorjahres wird einer ausreichenden Finanzierung nicht gerecht, insbesondere weil jegliche Härtefälle in den Kommunen keine besondere Berücksichtigung erhalten. In anderen Ländern sind die Pauschalen teils doppelt so hoch wie in Nordrhein-Westfalen, die Kommunen erhalten 70% der der kommunalen Aufwendungen erstattet oder das Land trägt direkt die Finanzierungsverantwortung.

Insbesondere in den Stärkungspaktkommunen sorgt der massive Anstieg der Aufwendungen für Flüchtlingskosten bei Landespauschalen, die der Entwicklung der Kosten nicht stand halten, für enorme Probleme in den Haushaltssanierungsplänen. Die nicht planbaren Zuweisungen an Flüchtlingen sorgen daher dafür, dass die veranschlagten Kosten in den Plänen weit hinter der tatsächlichen Entwicklung der Kosten zurückbleiben. Durch den von den Kommunen nicht zu beeinflussenden Strom an Flüchtlingen auch in den Stärkungspaktkommunen droht vielfach, dass die Vorgaben des HSP nicht eingehalten werden können.

Für Veränderungen der finanziellen Situation der 61 Stärkungspaktkommunen ist in §8 Absatz 2 des Stärkungspaktgesetzes eine Ausnahme vorgesehen:

§ 8 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz:

(2) Bei nicht absehbaren und von der Gemeinde nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen der finanziellen Situation der Gemeinde kann die Bezirksregierung eine Anpassung des Haushaltssanierungsplans genehmigen.

Datum des Originals: 25.09.2014/Ausgegeben: 30.09.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen der stark ansteigenden Kosten für Flüchtlinge in den 61 Stärkungspaktkommunen?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, die steigenden Aufwendungen für Flüchtlinge als Ausnahme im Sinne des § 8 Abs.2 Stärkungspaktgesetzes als „nicht absehbaren und von der Gemeinde nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen der finanziellen Situation der Gemeinde“ einzuordnen?
3. In welchen Fällen wurde von den 61 Stärkungspaktkommunen eine Ausnahme im Sinne des § 8 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz durch die Bezirksregierung genehmigt?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Notwendigkeit, dass die Kommunen mehr Unterstützung des Landes bei den Flüchtlingskosten benötigen?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, die andere Bundesländer umsetzen, dass die Zuweisung von Flüchtlingen an die Kommunen nicht nur nach Einwohnerzahl und Fläche, sondern auch von der Finanzkraft einer Kommune abhängt?

André Kuper